Land
Burgenland

BERICHT DER ANTIDISKRIMINIERUNGS-KOMMISSION

Zeitraum 2022 bis 2024

Antidiskriminierungskommission
beim Amt der Burgenländischen Landesregierung

Inhaltsverzeichnis

I. Grundlagen ……. 3

II. Organisation …….. 3
II.1 Mitglieder ……. 3
II.3 Geschäftsordnung…….. 6
II.2 Kontakt ……..……... 6

III. Aufgaben der Antidiskriminierungskommission …… 7

IV. Tätigkeit in den Jahren 2023-2025 …….. 7
IV.1 Stellungnahmen Gesetze Verordnungen……..…….. 7
IV.1 Gutachten…….. 7

I. Grundlagen:

Einer der zentralen Grundsteine der europäischen Union ist das Gebot der Gleichbehandlung und das Verbot von Diskriminierungen. In Art. 14 der Europäischen Menschenrechtskonvention ein Diskriminierungsverbot aufgrund der Merkmale des Geschlechts, der Rasse, der Hautfarbe, der Sprache, der Religion, der politischen oder sonstigen Anschauung, der nationalen oder sozialen Herkunft, der Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit, des Vermögens oder eines sonstigen Status verankert.
Getragen von diesen unionsrechtlichen Grundwerten wurde das Diskriminierungsverbot in zahlreichen Rechtsbereichen verankert.

In Österreich erfolgt die Umsetzung aufgrund der Bundesstaatlichkeit unter der Berücksichtigung der verfassungsrechtlich eingeräumten Kompetenzen des Bundes und der Länder.

Mit 9. Juli 2005 ist das Gesetz über das Verbot der Diskriminierung auf Grund der ethnischen Zugehörigkeit, der Religion, der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Orientierung (Burgenländisches Antidiskriminierungsgesetz - Bgld. ADG), LGBl. Nr. 84/2005, zuletzt geändert mit LGBl. Nr. 27/2022, in Kraft getreten.
Durch dieses Gesetz wurden folgende Richtlinien der Europäischen Union umgesetzt:

1. die Richtlinie 2000/43/EG zur Anwendung des Gleichbehandlungsgrundsatzes ohne Unterschied der Rasse oder der ethnischen Herkunft, ABl. Nr. L 180 vom 19.07.2000 S. 22,
2. die Richtlinie 2000/78/EG zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für die Verwirklichung der Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf, ABl. Nr. L 303 vom 02.12.2000 S. 16,
3. die Richtlinie 2014/54/EU über Maßnahmen zur Erleichterung der Ausübung der Rechte, die Arbeitnehmern im Rahmen der Freizügigkeit zustehen, ABl. Nr. L 128 vom 30.04.2014 S. 8.
4. Richtlinie (EU) Nr. 2016/2102 über den barrierefreien Zugang zu den Websites und mobilen Anwendungen öffentlicher Stellen, ABl. Nr. L 327 vom 02.12.2016 S. 1;
5. Richtlinie (EU) Nr. 2016/801 über die Bedingungen für die Einreise und den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen zu Forschungs- und Studienzwecken, zur Absolvierung eines Praktikums, zur Teilnahme an einem Freiwilligendienst, Schüleraustauschprogrammen oder Bildungsvorhaben und zur Ausübung einer Au-pair-Tätigkeit, ABl. Nr. L 132 vom 21.05.2016 S. 21;
6. Richtlinie 2021/1883/EU über die Bedingungen für die Einreise und den Aufenthalt von Drittstaatsangenhörigen zur Ausübung einer hoch qualifizierten Beschäftigung und zur Aufhebung der Richtlinie 2009/50/EG des Rates, ABl. Nr. L 382 vom 28.10.2021 S. 1;
7. Richtlinie 2024/1233/EU über ein einheitliches Verfahren zur Beantragung einer kombinierten Erlaubnis für Drittstaatsangehörige, sich im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaates aufzuhalten und zu arbeiten, sowie über ein gemeinsames Bündel von Rechten für Drittstaatsarbeitnehmer, die sich rechtmäßig in einem Mitgliedstaat aufhalten, ABl. L 2024/1233, 30.04.2024.

In diesem Bericht beziehen sich die angeführten Paragraphen, wenn nicht ausdrücklich anders bestimmt auf das Burgenländisches Antidiskriminierungsgesetz - Bgld. ADG.

Gemäß § 4 Bgld. ADG darf auf Grund der ethnischen Zugehörigkeit, der Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Orientierung darf im Zusammenhang mit einem Dienst- oder Ausbildungsverhältnis gemäß § 1 Abs. 1 Z 1 bis 3 niemand unmittelbar oder mittelbar diskriminiert werden, insbesondere nicht

1. bei der Begründung des Dienst- oder Ausbildungsverhältnisses oder
2. bei der Festsetzung des Entgelts oder
3. bei der Gewährung freiwilliger Sozialleistungen, die kein Entgelt darstellen oder
4. bei Maßnahmen der Aus- und Weiterbildung oder
5. beim beruflichen Aufstieg, insbesondere bei Beförderungen und der Zuweisung höher entlohnter Verwendungen (Funktionen) oder
6. bei den sonstigen Arbeitsbedingungen oder
7. bei der Beendigung des Dienst- oder Ausbildungsverhältnisses.

Das Diskriminierungsverbot gilt auch in Bezug auf die Mitgliedschaft und Mitwirkung in beruflichen Vertretungen oder Organisationen, deren Mitglieder einer bestimmten Berufsgruppe angehören, einschließlich der Inanspruchnahme von deren Leistungen.

II. Organisation

Gemäß § 29b Burgenländisches Antidiskriminierungsgesetz - Bgld. ADG ist beim Amt der Burgenländischen Landesregierung eine Antidiskriminierungskommission für die Gleichbehandlung ohne Unterschied der ethnischen Zugehörigkeit, der Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Orientierung eingerichtet.

II.1 Mitglieder

Die Mitglieder der Antidiskriminierungskommission wurden gemäß § 29c Bgld. ADG von den entsprechenden Institutionen bestellt.
Die Mitglieder der Kommission sind in Ausübung ihres Amtes selbständig und unabhängig (Verfassungsbestimmung). Die Landesregierung hat das Recht, sich über alle Gegenstände der Geschäftsführung zu unterrichten (§ 29d).

Mit 31.12.2024 waren nachstehende Mitglieder bestellt:

Antidiskriminierungskommission
(Land)

Amt der Bgld. Landesregierung	Amt der Bgld. Landesregierung	Amt der Bgld. Landesregierung	Landespersonal-ausschuss	Gewerkschaft Öffentlicher Dienst
Rechtskundige(r) Landesbedienstete(r)	Landesbedienstete(r) mit Erfahrung in Gleichbehandlung	ein(e) Landesbedienstete(r)	Mitglied der Personalvertretung	Vertreter(in) d. GÖD Sektion Landesverwaltung
Vorsitzende(r): **Mag.ª Andrea Stipics** Vorsitzende(r)-Stv.: **Mag. Florian Hofstetter**	Mitglied: **Ing. Arthur Sowa** Ersatz: **Mag.ª Laura Pretterebner**	Mitglied: **Dr.in Pia Bayer** Ersatz: **OARin Sonja Kögl**	Mitglied: **Beatrix Wagner** Ersatz: **Mag.ª Petra Berczkovics**	Mitglied: **Pauline Benauer** Ersatz: **Helmut Goldenits**

Antidiskriminierungskommission
(Gemeinde/Gemeindeverband)

Amt der Bgld. Landesregierung	Amt der Bgld. Landesregierung	Österr. Städtebund, Bgld. Gemeindebund, Sozialdemokratischer Gemeinde Vertreter-Verband Burgenland	Gewerkschaft der Gemeindebediensteten Landesgruppe Bgld.	Gewerkschaft der Gemeindebediensteten Landesgruppe Bgld.
Rechtskundige(r) Landesbedienstete(r)	Landesbedienstete(r) mit Erfahrung in Gleichbehandlung	Gemeinsamer Vorschlag d. Interessenvertretungen gemäß Art.115 Abs.3 B-VG	Vertreter(in) der Gewerkschaft der Gemeindebediensteten	Vertreter(in) der Gewerkschaft der Gemeindebediensteten
Vorsitzende(r): **Mag.ª Andrea Stipics** Vorsitzende(r)-Stv.: **Mag. Florian Hofstetter**	Mitglied: **Ing. Arthur Sowa** Ersatz: **Mag.ª Laura Pretterebner**	Bürgermeister(in): **Elisabeth Böhm** Ersatz: **Mag. Thomas Steiner**	Mitglied: **Jochen Krug** Ersatz: **Edith Nagy**	Mitglied: **Mag. Rene Gludovatz** Ersatz: **Gerhard Horwath**

Antidiskriminierungskommission
(Landeskrankenanstalten und –betriebe und Gesundheit Burgenland)

Amt der Bgld. Landesregierung	Amt der Bgld. Landesregierung	Amt der Bgld. Landesregierung	Zentralbetriebsrat der Bgld. Landeskrankenanstalten und -betriebe	GÖD-Landesvertretung Bgld. Landessektion Landesanstalten und Betriebe
Rechtskundige(r) Landesbedienstete(r)	Landesbedienstete(r) mit Erfahrung in Gleichbehandlung	eine(e) Landesbedienstete(r)	Mitglied des Zentralbetriebsrates	Vertreter(in) der obengenannten Gewerkschaft
Vorsitzende(r): **Mag.ª Andrea Stipics** Vorsitzende(r)-Stv.: **Mag. Florian Hofstetter**	Mitglied: **Ing. Arthur Sowa** Ersatz: **Mag.ª Laura Pretterebner**	Mitglied: **Dr.in Pia Bayer** Ersatz: **OARin Sonja Kögl**	Mitglied: **Dietmar Ochsenhofer, MA** Ersatz: **Josef Glantschnig**	Mitglied: **Birgit Siegl** Ersatz: **Bianca Graf**

Antidiskriminierungskommission
(LehrerInnen oder Lehrerbereich
Für Berufsbildende Pflichtschulen des Burgenlandes)

Amt der Bgld. Landesregierung	Amt der Bgld. Landesregierung	Bildungsdirektion für Burgenland	Zentralausschuss für Berufsbildende Pflichtschulen	GÖD Landesvorstand Bgld. – Lds.sektion Lds.LehrerInnen
Rechtskundige(r) Landesbedienstete(r)	Landesbedienstete(r) mit Erfahrung in Gleichbehandlung	Vertreter(in) der Bildungsdirektion für Burgenland	Mitglied des obengenannten Zentralausschusses	Vertreter(in) der obengenannten Gewerkschaft
Vorsitzende(r): **Mag.ª Andrea Stipics** Vorsitzende(r)-Stv.: **Mag. Florian Hofstetter**	Mitglied: **Ing. Arthur Sowa** Ersatz: **Mag.ª Laura Pretterebner**	Mitglied: **Bakk. Michael Fleischhacker** Ersatz: **ADir.in Elke Dvornikovich**	Mitglied: **Ing. Thomas Berghofer, BEd** Ersatz: **Ing. Robert Rajkovats, BEd**	Mitglied: **Ronald Koch** Ersatz: **Helmut Gaal**

Antidiskriminierungskommission
(LehrerInnen oder Lehrerbereich
für die Bgld. PflichtschullehrerInnen)



Antidiskriminierungskommission
(LandeslehrerInnen für land- und
forstwirtschaftliche Berufs- und Fachschulen Bgld.)



II.2 Geschäftsordnung

Gemäß § 29h Abs. 6 Bgld. ADG sind die näheren Bestimmungen über die Geschäftsführung von der Kommission festzulegen. Die Geschäftsordnung ist im Landesamtsblatt für das Burgenland kundzumachen.
Am 02.10.2012 wurde die Geschäftsordnung von den Kommissionen (siehe Punkt II.1.) beschlossen und im Landesamtsblatt, LGBl. 41/382, vom 12. Oktober 2021 kundgemacht.

II.3 Kontakt

Unter https://intranet.burgenland.at/dienstnehmervertretung/job-help/glossar/a-b/antidiskriminierung sind in Informationen über das Bgld. ADG dargestellt sowie die Anprechpartner angeführt. Die Organigramme der Kommissionen und die Geschäftsordnung sind zum Download abrufbar.

III. Aufgaben der Antidiskriminierungskommissionen

Die Kommission hat Gutachten zu allen die Gleichbehandlung ohne Unterschied der ethnischen Zugehörigkeit, der Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Orientierung betreffenden Fragen im Sinne des 1. und 2. Hauptstücks dieses Gesetzes zu erstatten (§ 29g Abs. 1).

Entwürfe von Gesetzen und Verordnungen, die Angelegenheiten der Gleichbehandlung ohne Unterschied der ethnischen Zugehörigkeit, der Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Orientierung im Landes- und Gemeindedienst unmittelbar berühren, sind der Kommission im Begutachtungsverfahren zur Stellungnahme zu übermitteln. (§ 29g Abs. 6).

Auf Antrag einer der in § 29h Abs. 2 genannten Personen oder von Amts wegen hat die Kommission ein Gutachten zu erstatten, ob eine Verletzung des Gleichbehandlungsgebots nach den §§ 4 bis 10 des Bgld. ADG vorliegt.

Die Kommission hat der Landesregierung bis zum 31. Jänner jedes dritten Jahres, erstmals bis zum 31. Jänner 2013, über die Tätigkeit der Kommission im Landesbereich in den jeweils vorangegangenen drei Kalenderjahren zu berichten und Vorschläge zum Abbau von Benachteiligungen zu erstatten. Die Landesregierung hat diesen Bericht dem Landtag vorzulegen (§ 29h Abs. 10).

IV. Tätigkeit in den Jahren 2022 bis 2024

Im Bedarfsfall findet ein Austausch mit den zuständigen Abteilungen im Amt der Bgld. Landesregierung und der Gleichbehandlungsbeauftragten statt.

IV.1 Entwürfe von Gesetzen und Verordnungen

Entwürfe von Gesetzen und Verordnungen, die Angelegenheiten der Gleichbehandlung ohne Unterschied der ethnischen Zugehörigkeit, der Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Orientierung im Landes- und Gemeindedienst unmittelbar berühren, wurden der Kommission im Begutachtungsverfahren zur Stellungnahme übermittelt. Im Wesentlichen wurde kein Anlass zur Geltendmachung von Änderungswünschen iSd Bgld ADG gesehen.

IV.2 Gutachten

Mit Schreiben vom 09.11.2023 stellte die Antidiskriminierungsbeauftrage in ihrer Funktion gemäß § 29h Abs. 2 Ziffer 3 Bgld. ADG mit Zustimmung des Betroffenen gemäß § 29h Bgld. ADG den Antrag an die Antidiskriminierungskommission auf die Erstattung eines Gutachtens, ob eine Verletzung des Gleichbehandlungsgebotes nach § 4 Absatz 1 Ziffer 1 Bgld. ADG in Bezug auf die Begründung eines Dienstverhältnisses vorliegt.
In der Folge holte die Kommission weitere Stellungnahmen und Unterlagen ein, führte in der Sitzung vom 10.01.2024 Befragungen des Betroffenen und Vertretern des

Dienstgebers durch und erstellte in der Folge ein Gutachten, welches Betroffenen und Dienstgeber zugestellt wurde. Eine weniger günstige Behandlung im Sinne von § 24 Abs. 1 Bgld. ADG konnte nicht zweifelsfrei festgestellt werden.

Für die Antidiskriminierungskommission

Die Vorsitzende

Mag. Andrea Stipics